



Satzung

des

Caritas-Bundesverbandes Kinder- und Jugendreha e.V.

Satzung vom 30.09.1976; zuletzt geändert am 16.11.2011

Die katholischen Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen für Kinder und Jugendliche sind seit 1924 auf nationaler Ebene zusammengeschlossen. In dem Bestreben, die Arbeit des Verbandes den gewandelten Verhältnissen in Kirche, Staat und Gesellschaft anzupassen und ein geordnetes Zusammenwirken mit den zuständigen Gremien und Verwaltungen von Kirche und Caritas auf den verschiedenen Ebenen zu sichern, hat der Verband die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Name

- (1) Der Verband führt den Namen „Caritas-Bundesverband Kinder- und Jugendreha e. V.“
Er ist ein selbständiger Fachverband innerhalb des Deutschen Caritasverbandes gemäß § 4 Abs. 4 der Satzung des Deutschen Caritasverbandes i.d.F. vom 18.10.2005 und anerkennt dessen Satzung und nachgeordnete Ordnungen und Statuten.

- (2) Der Bundesverband ist als bürgerlich rechtlicher Verein im Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg i.Br. eingetragen.

- (3) Nach kirchlichem Recht ist der Bundesverband ein privater kanonischer Verein von Gläubigen mit Rechtspersönlichkeit im Sinne der Canones 299, 321-326 des CIC. Als solchem wurde dem Bundesverband mit Dekret vom Rechtspersönlichkeit verliehen.
Der Verband untersteht der kirchlichen Aufsicht der Deutschen Bischofskonferenz nach den Bestimmungen des Codex Iuris Canonici. Er erkennt die vom Erzbischof von Freiburg in Kraft gesetzte „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ sowie die Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes (AVR) und die dazu ergangenen Regelungen in ihrer jeweiligen Fassung als verbindlich an und wird diese anwenden.

§ 2 Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Bundesverband hat seinen Sitz in Freiburg i. B.; dort unterhält er eine Geschäftsstelle.

- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck

- (1) Zweck des Bundesverbandes ist die Förderung des Wohlfahrtswesens. Der Bundesverband ist ein Zusammenschluss von katholischen Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen für Kinder und Jugendliche. Nach dem Selbstverständnis und der Zielbestimmung der Caritas als einer Wesensfunktion der katholischen Kirche weiß er sich dem ganzheitlichen Wohle der Kinder und Jugendlichen verpflichtet. Er verfolgt den Zweck, die in ihm zusammengeschlossenen Einrichtungen durch Weiterentwicklung ihrer medizinischen, sozial- und heilpädagogischen Vorsorge- und Rehabilitationsleistungen zu fördern und ihre Belange auf Bundesebene im kirchlichen, verbandlichen und staatlichen Bereich angemessen zu vertreten und dadurch das öffentliche Gesundheitswesen zu fördern.

Der Bundesverband sucht diesen Zweck vor allem zu verwirklichen durch

1. Beratung und Vertretung seiner Mitglieder zur Weiterentwicklung ihrer Einrichtungen in fachlichen, verbandlichen und politischen Fragen;
 2. Vertretung der Interessen der von Krankheit bedrohten und rehabilitationsbedürftigen Kindern und Jugendlichen gegenüber Politik, Staat, Gesellschaft und allen im Handlungsfeld Gesundheit tätigen Institutionen und Verbänden;
 3. Veranstaltung von zentralen Konferenzen für Mitglieder und Einrichtungen;
 4. Kooperation mit Beratungs- und Vermittlungsstellen, Fachorganisationen und Gremien sowie weiteren im Bereich der Vorsorge- und Rehabilitation verantwortlich tätigen Stellen und Institutionen;
 5. Zielgruppenorientierte Öffentlichkeitsarbeit, Bereitstellung von Informationen, Materialien und fachlichen Publikationen.
-
- (2) Der Bundesverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Bundesverbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Bundesverbandes.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Bundesverbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Als Mitglieder können dem Bundesverband beitreten katholische Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen für Kinder und Jugendliche. Die Mitgliedschaft wird vom Träger der Einrichtung beantragt und wahrgenommen.
- (2) Die Mitgliedschaft wird beim Vorstand des Bundesverbandes beantragt.
- (3) Die Mitgliedschaft im Bundesverband setzt eine Mitgliedschaft bei der örtlich zuständigen Gliederung des Deutschen Caritasverbandes oder eines Fachverbandes gemäß § 7 Abs. 2 Ziffer 2 der Satzung des Deutschen Caritasverbandes voraus.
- (4) Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen für Kinder und Jugendliche in nichtkatholischer Trägerschaft, die den Zielen des Bundesverbandes nahestehen und die Voraussetzungen einer Mitgliedschaft gemäß § 4 Absatz 1 nicht erfüllen, können dem Bundesverband assoziierte beitreten. Die Mitgliedschaft wird vom Träger der Einrichtung beantragt und wahrgenommen.

Der Bundesverband informiert und berät die assoziierten Kliniken und vertritt sie im Rahmen seiner satzungsgemäßen Aufgaben gegenüber Dritten.

Sie sind verpflichtet

1. ihre Tätigkeit im Sinne des Bundesverbandes und der Caritas der katholischen Kirche auszuüben und eine entsprechende Formulierung in der Satzung zu verankern;
 2. das Zusammenwirken aller an der katholischen Caritas Beteiligten und die Verwirklichung der Ziele des Bundesverbandes und des Deutschen Caritasverbandes durch Information und Kooperation zu fördern;
 3. keine Mitgliedschaft in einem anderen Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege zu erwerben oder aufrecht zu erhalten.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Zweck des Bundesverbandes zu fördern und den Mitgliedsbeitrag zu bezahlen.
 - (6) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Sie erlischt
 1. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, die nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich ist und 3 Monate vorher erklärt sein muss,
 2. durch Ausschluss eines Mitgliedes gemäß Beschluss des Vorstandes wegen eines dem Zweck des Bundesverbandes gefährdenden Verhaltens; gegen den Ausschluss steht dem Mitglied ein Einspruchsrecht innerhalb einer Frist von 12 Wochen zu,
 3. bei Auflösung der Einrichtung.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6 Organisation und Gliederung des Bundesverbandes

- (1) Der Bundesverband unterhält in der Zentrale des Deutschen Caritasverbandes in Freiburg eine Geschäftsstelle, die von einer/einem Geschäftsführer/-in geleitet wird.
- (2) Die Mitgliedseinrichtungen des Bundesverbandes können innerhalb des für sie zuständigen Diözesan-Caritasverbandes bzw. innerhalb der diözesanen Verbände der Katholischen Jugendfürsorge in Bayern Arbeitsgemeinschaften der katholischen Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen für Kinder und Jugendliche bilden.

§ 7 Organe

Organe des Bundesverbandes sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
 1. Einrichtungen nach § 4 Absatz 1
 2. die Mitglieder des Vorstandes gemäß § 9 Abs. 1, Ziffer 1 bis 4
- (2) Der Mitgliederversammlung gehören als beratende Mitglieder an:
 1. die unter § 4 Absatz 3 assoziierten Einrichtungen bzw. der Träger.
 2. die beratenden Mitglieder des Vorstandes
- (3) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Im Falle der Verhinderung kann der/die Verhinderte sein/ihr Stimmrecht schriftlich nur auf ein stimmberechtigtes Mitglied übertragen. Ein Mitglied kann nicht mehr als zwei Stimmen auf sich vereinigen.
- (4) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere
 1. die Entgegennahme des Tätigkeits- und Finanzberichtes des Vorstandes sowie die Entlastung des Vorstandes
 2. Beauftragung des Abschluss- bzw. Rechnungsprüfers nach § 12 Abs.2, Festlegung des Prüfumfanges, sowie Entgegennahme des Prüfberichts
 3. die Beratung von Grundsatzfragen der katholischen Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen für Kinder und Jugendliche

4. die Wahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder gemäß § 9 Abs. 1 i.V.m. Abs.2
 5. die Festsetzung des jährlichen Mitgliedsbeitrags gemäß § 5
 6. die Entscheidung über Satzungsänderungen oder Auflösung des Bundesverbandes gemäß § 14 Abs. 1
 7. die Beratung und Entscheidung über eine angemessene Vergütung ehrenamtlicher Vorstandsmitglieder.
- (5) Die Mitgliederversammlung findet in der Regel alle 2 Jahre statt.
Die Einladung erfolgt durch die/den Vorsitzende/n, im Falle seiner Verhinderung durch die/den stellvertretenden Vorsitzende/n, unter Angabe der Tagesordnung durch Rundschreiben. Die Einberufungszeit beträgt 4 Wochen, maßgeblich ist das Postlieferungsdatum.
Zusätzliche Anträge zur Tagesordnung sind bis spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung an die/den Geschäftsführer/in des Bundesverbandes zu richten.
- (6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Bundesverbandes es erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder einen begründeten Antrag stellt.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse bedürfen einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu 9 Mitgliedern:
1. die/der Vorsitzende
 2. die/der stellvertretende Vorsitzende
 3. bis zu 5 weiteren Vorstandsmitgliedern
 4. ein/e vom Vorstand des Katholischen Krankenhausverbandes Deutschlands e. V. (KKVD) entsandte/n Vertreter/in
 5. der/die Geschäftsführer/in als beratendes Mitglied.
- (2) Die sieben (7) nach Abs. 1 bis 3 zu wählenden Mitglieder des Vorstandes werden aufgrund einer vom Vorstand vorbereiteten Wahlliste von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied während der laufenden Amtszeit aus dem Vorstand aus, rückt der/die Kandidat/in nach, der/die bei der letzten Vorstandswahl die nächst höhere Stimmzahl erreicht hat. Steht kein/e Kandidat/in zur Verfügung, erfolgt eine Nachwahl auf der nächsten Mitgliederversammlung.

- (3) Bei der Aufstellung der Wahlliste ist auf eine repräsentative Vertretung der Mitgliedseinrichtungen und der institutionellen Vielfalt im Vorsorge- und Rehabilitationsbereich für Kinder und Jugendliche zu achten.
- (4) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte die/den Vorsitzende/n und die/den stellvertretenden Vorsitzende/n.
- (5) Der Vorstand hat die Möglichkeit, beratende Mitglieder zu berufen.
- (6) Vertretungsberechtigt gemäß § 26 BGB sind die/der Vorsitzende, die/der stellvertretende Vorsitzende und der/die Geschäftsführer/in. Je zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
- (7) Der Vorstand leitet den Bundesverband. Er tritt bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr zusammen. Er hat das Recht und die Pflicht, das zur Erfüllung der Verbandsaufgaben Erforderliche zu veranlassen und durchzuführen, sofern es nicht in die satzungsgemäße Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehört.
Insbesondere obliegt ihm:
 1. die eigenständige Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 2. die Beschließung des Haushaltsplanentwurfs bzw. Jahresrechnung und die Vorlage des Tätigkeitsberichts;
 3. Die Wahrnehmung der Beziehungen des Bundesverbandes zum Deutschen Caritasverband und seinen Fachverbänden, sowie weiteren Verbänden und Institutionen auf Diözesan-, Landes- und Bundesebene;
 4. die Entscheidung über Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern;
 5. der Erlass einer Geschäftsordnung und sonstiger Regelungen zur Durchführung der Arbeit in der Geschäftsstelle;
 6. Die Entsendung von Vertreter/innen in die Verbandsorgane des Deutschen Caritasverbandes, gfls. seiner Fachverbände und weiterer Institutionen;
 7. Die Berufung bzw. die Abberufung des/der Geschäftsführers/in.

- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (9) Der Vorstand wird grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Abweichend hiervon kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

§10 Geschäftsführung

Die/der Geschäftsführer/in führt die Geschäfte des Bundesverbandes gemäß der Satzung, der Geschäftsordnung und der Beschlüsse der Verbandsorgane.

§ 11 Fachausschüsse

Zur Vorbereitung einzelner Aufgaben oder zur Bearbeitung einzelner Fachgebiete können durch den Vorstand Fachausschüsse auf Zeit gebildet werden. Ihre Mitglieder und Vorsitzenden bestellt der Vorstand.

§ 12 Rahmenbedingungen

- (1) Der Erwerb, die Veräußerung und die Aufgabe von Eigentum an Grundstücken, die Aufnahme und Gewährung von Darlehen, die Gründung und Auflösung von Gesellschaften, die Verfügung über Beteiligungen jeder Art, der Erwerb und Verfügungen und Verpflichtungen zu Verfügungen über Gesellschaftsbeteiligungen sowie die Abgabe von Bürgschafts-, Garantie- und Patronatserklärungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen Zustimmung durch die Deutsche Bischofskonferenz.
- (2) Die Buchführung und der Jahresabschluss werden durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer oder einen sonstigen unabhängigen und qualifizierten Rechnungsprüfer geprüft.

§ 13 Beurkundung der Beschlüsse der Verbandsorgane

Über die Beschlüsse der Verbandsorgane wird ein Protokoll angefertigt, das von dem/der Vorsitzenden und dem/der Protokollant/in zu unterzeichnen ist.

§ 14 Satzungsänderung und Auflösung des Bundesverbandes

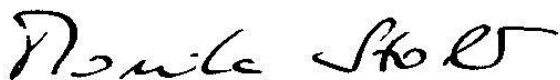
- (1) Eine Änderung der Satzung sowie die Auflösung des Bundesverbandes können nur in einer mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu diesen Beschlüssen ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung erforderlich.

- (2) Die Satzung des Bundesverbandes bedarf der Genehmigung durch die Deutsche Bischofskonferenz. Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen Zustimmung durch die Deutsche Bischofskonferenz.
- (3) Bei Auflösung des Bundesverbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Caritasverband e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und löst die Satzung in der Fassung vom 16. November 2011 ab.

Stuttgart, den 10.11.2016



Dr. Monika Stolz, Ministerin a. D.
1. Vorsitzende



Heidrun Koop
Geschäftsführerin